



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Num. XCVIII. Sambstägiger Nürnberg, den 24. April 1762

1762

Num. **XCVIII.**
Sambstägiger

EXTRA-
Friedens-
Kriegs-
Mit Ihro
Kaysrl.
allergnädigstem



ORDINAIRE
und
Courier
Römisch-
Majestät
Privilegio.

Nürnberg, den 24. April, 1762.

**Zu finden, bey Adam Jonathan Felckers seel. Erben,
Den Läden in dem Rathhaus-Gäßlein.**

Rom, den 27. Martii.

Um verwichenen Sonntags haben Ihro Päbstliche Heiligkeit nebst dem Heil. Collegio der Capelle im Quirinal bey gewohnt, vorhero aber haben Höchstdies selbe privatim die goldene Rose bewerbet. Die Abreise des Heil. Vatters nach Civitavecchia ist auf den 25. April festgesetzt. Der Commendator von St. Spirito, Herr Patriarch Calino, hat Ordre gegeben, zu Castel die Guido, wo Höchstdies selbe zu Mittag reisen werden, alles in Bereitschaft zu setzen. Von da wird die Heise nach Palo gehen, wo Ihro Heiligkeit überraschten wollen, und s dann am andern Tag werden Dieselbe zu Civitavecchia eintreffen, und in Doingen Kam-

mer-Pallast das Quartier nehmen. Der Aufenthalt allda wird aber sehr kurz seyn, indeme Höchstdies selbe entschlossen seyn, auf den 2ten May bey denen Exequien seines Herren Antecessoris alldier wiederum anwesend zu seyn. Auf künftigen Montag ist ein Consistorium angesagt, worinnen Ihro Heiligkeit vermuthlich den Königl. Prinzen Clemens von Sachsen, deme Ihro Allchristlichste Majestät eine reiche Commende in Frankreich ertheilt haben, zum Cardinalcreiren werden. Der Herr Cardinal Curietti ist so schlecht, daß er weder Speise noch Wundt nicht zu sich nehmen kan, mithin in äusser Lebens-Gefahr sich befindet.

s E

Bes

Beschluß von der Capitulation des Forts St. Pierre.

Art. XIII. Die Schiffe und Fabriken von Martinique, sie mögen sich wirklich auf dem Meere, oder in neutralen See-Häven gewäffnet, oder unangewaffnet befinden, sollen Erlaubnis zur Rückreise in die Häven, oder, auf die Wreden, der Insel erhalten. Wann nur ihre Capitanen Herren die Erklärung thun, daß sie ihren den Befehl zur Rückfahrt überliefert haben, oder, woforn die Schiffs-Herren sich verbürgen, daß die gedachte Schiffe sich nicht an den Englischen Schiffen vergreifen werden. In betracht dieser Erklärung, sollen ihnen Pässe zur sichern Zurückfahrt verwilliget werden. Antw. Abgeschlagen. Weil es schmerztracks gegen die Capitulation laufft. Dieses muß von den ordentlichen bürgerlichen Gesetzen, und von dem Kriegs-Rechte, entschieden werden. Art. XIV. Es soll keine Veränderung in der Religion vorgehen. Antw. Verwilliget. Art. XV. Alle Obrigkeitliche Personen, werden in ihren Aemtern, Rechten und Würdigen gehandhabet, und ferner bey den Einwohnern, nach den Gesetzen, Gewohnheiten, Verordnungen und Gebräuchen, welche sie bis auf diesen Tag beobachteten, die Gerechtigkeit verwalten; Kein Fremder soll eine Stelle unter ihnen haben, wohingegen bey Erledigung eines Platzes der hohe Rath von der Insel einstweilige Verfügungen treffen wird, bis das Schicksal der Insel von Martinique durch einen Vergleich zwischen den beyden Mächten sich entscheidet. Antw. Obgleich der, Großbritannien, über die Martiniquer, als Unterthanen dieser Krone nun zustehenden höchsten Gewalt, wird ihnen, bis auf einen neuen Verhältnungs-Befehl, erlaubet, nach ihren Gesetzen beherrschet zu werden. Art. XVI. Der Befehlshaber der ordentlichen Kriegs-Völker und Milizen auf der Insel,

Freyherr von Hert. und der General-Major, Herr von Douron, sollen selbst, und zwar auf dem nemlich in Es ist, welches die Royal-Grenadiers abführet, mit ihren Familien, ihren Bedienten, ihren Sachen und den Officiers ihrer Corps nach Grenade gebracht werden. Insoleichen werden die Einwohner, welche gedachten Officiers noch Geid schuldig sind, angehalten, sie vor ihrer Abreise zu befriedigen. Auf gleiche Weise sollen die Officiers verpflichtet seyn, auch ihre ewige Schulden abzutragen. Antw. Verwilliget, außer der Fahrt nach Grenade, machen sie ihre Bestimmung nach Frankreich habe. Art. XVII. Allen auf der Insel sich befindenden, sowohl Land- als See-Officiers, sie mögen wirklich dienen, oder ihren Abschied haben, wird eine Jahres-Frist geöfnet, um ihre ewige Geschäfte in Ordnung zu bringen. Antw. Man wird ihnen die geziemende Zeit nach Maas und Weise, wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich, und unter der Bedingung, daß sie ihren Abschied von dem Herrn von la Touche haben, verstaten. Art. XVIII. Die Edelleute werden ferner deren ihnen stets zustehenden Rechte und Freyheiten genießen. Antw. Verwilliget, in so weit als die gedachte Rechts-Freyheiten bey den Britannischen Gesetzen bestehen können. Art. XIX. Die Eclaven, welche während der Belagerung frey wurden, oder, welchen man die Freyheit versprochen, sollen vollkommen frey seyn. Antw. Verwilliget. Art. XX. Das Keyser-Geld, die Aus- und Einfuhr: als Zölle, überhaupt alle andere auf der Insel bisher eingeführte Steuern und Abgaben, sollen fürstahin, nach wie vor, auf dem alten Fuße entrichtet werden. Antw. Siehe den XV. Artikel. Art. XXI. Die, für die Verteidigung der Insel, vor und in der Belagerung gemachte Schulden, sollen als eigene

eigene Edelen, und den, welche selbst, wird übergar nicht zwischen schäfflich dem nemlich desto geschäfflich welche nach einkaufsten rath aus d rücheten, Ende soll zeichnung i verstatet die Freyhe sprochen b seoung sta gen und Kaufleute geschäfte werden. ten, vor i die Noth schlossene Rünftig außer nu Britanni Den Hei wohner au Schiffe, schäffliche lassen. I weil allen welche es vela li-ten Antw. Al bereits Schutz

eigene Schulden der Pflanz-Stadt angesehen, nach aus den Steuer-Cassen, desjenigen, welcher endlich Herr vor der Insel bleibt, bezahlt werden. Antw. Man wird über diesen, zu der Capitulation gar nicht gehörigen besondern Punkt, zwischen beyden Jeld-Herren, freundschaftlich sich verstehen. Art. XXII. Aus dem nemlichen Grunde der Billigkeit, und um desto geschwinder die Pflanz-Stadt mit Lebensmitteln zu versehen, können die Kaufleute, welche nach dem Befehl des Ober-Ansehers einkauften, und Vergleiche, um Lebens-Vorrath aus den neutralen Inseln zu holen, erichteten, ihre Vergleiche erfüllen, zu diesem Ende soll ihnen, von dem Tage der Unterzeichnung dieser Capitulation, zwey Monate verstrickt werden. Weil man ihnen ferner die Freiheit von allen Einfahrts-Zolle versprochen hat; so soll auch die nemliche Behandlung statt finden. Antw. Die Lieferungen und Lebensmittel, wozu sich die Kaufleute anheuschig machten, sollen geschätzt und billigen Preises bezahlt werden. Aber, die mit neutralen Mächten, vor der Eroberung der Insel, für die Nothdurft der Pflanz-Stadt geschlossene Vergleiche, sind ungültig. Künftig wird keine Handlung mehr, außer nur auf den Schiffen von Sr. Britannischen Majestät seyn. Art. XXIII. Den Herrn von la Touche, sollen fünf Einwohner ausgeliefert werden: und selbst auf die Schiffe, welche die Troupen von Sr. Allerhöchlichsten Majestät überführen, bringen zu lassen. Die Ursache von diesem Ansuchen ist, weil allen Croezen daran liegt, allen und jeden, welche es an Tr.ue gegen ihren König erman- teln lassen, den Schutz sänslich zu versagen. Antw. Abgeschlagen. Wir verwilligten bereits jenen fünf Unterthanen den Schutz von Sr. Britannischen Majestät.

Art. XXIV. Der Ober-Anseher, Herr von la Riviere und Controllieur, Commissar des See-Weisens, Herrn Guignard, sollen die hinreichende Zeit, zur Befertigung ihrer Amts-Rechnungen haben. Alsdann aber, mit ihren Frauen und Kindern, Bedienten und Bedienten, auf Kosten Sr. Britannischen Majestät, nach Grenade gebracht werden. Antw. Verwilliget. Nicht aber nach Grenade, sondern nach Frankreich. Art. XXV. Die Bediente des See-Secates, die Junge, Verweiser von der Insel, welche lieber nach Frankreich zurückkehren wollen, sollen dorthin mit ihren Sachen, auf Schiffen nach Kosten Sr. Britannischen Majestät, abgehen. Antw. Verwilliget. Art. XXVI. Die Rechnungen, und dahin einschlagende Schriften, sollen an ihren gewöhnlichen Ort wieder überliefert werden, und der Statthalter der Insel für Sr. Britannische Majestät, wird diesfalls allen Schutz verwilligen. Antw. Sie sollen denjenigen Personen, welche der Feldherr zu ihrem Empfang ernennen wird, übergeben werden. Art. XXVII. Die Bücher und Rechnungen sollen in den Händen der verrechnenden Bedienten bleiben, damit sie sich aus denselben bey der Befertigung ihrer Rechnungen erheben können. Antw. Verwilliget. Art. XXVIII. Die Einwohner, Kaufleute und andere Particuliers, sie mögen einheimisch oder abwesend seyn, sollen die Erlaubnis haben, auf Auslöfungs-Schiffen und ihre Kosten sich zu St. Dominique, oder zu Louisiana, in Sicherheit mit ihren Schwarzen und Vermögen zu verfügen. Art. Verwilliget. Art. XXIX. Wofern etwan ein Grenadier auf der Insel bleiben, oder ausreisen wollte; so soll man durch eine genaue Obacht sein Ausreisen verhindern, und was von den Grenadiers noch auf der Insel bleibt, soll vollzählig eingeschiffet werden. Art. Verwilliget. Jedoch einige besondere Fälle, welche

welche hier statt finden können, ausgenommen. Art. XXX. Die den Häuptleuten in Europa anordrige Kaufarthey Schiffe, und welche wirklich in den Seehäven und auf den Küsten dieser Insel anlein, sollen ihren Eigenthümern in der Freiheit, sie entweder zu verkaufen, oder mit blosem Ballast nach Frankreich abzuführen, gelassen werden. Art. Verwilligter. Aber nur denjenigen, welche aus einem Haven der Insel in den andern fahren. Auf Martique, den 13. Febr. 1762.

Vassor von la Touche.
J. B. Rodney.
Rob. Montcon.

Brüssel, den 15. April.

Die Engländer haben verschiedene Täge mit einigen Schiffen vor Dünkirchen gecreuzet, so daß auch die in dasigen Häven segelfertig gelegene Fahrzeuge nicht wagen dürfen, auszulaufr. Sie haben aber nunmehr seit verwichenen Freitag sich bis auf eine einige Fregatte wieder entfernt, so daß die Schiffarthey aus gedachtem Haven, allem Vermuthen nach, jezo wieder gebühret sinn wird.

Aus Thüringen, den 17. April.

Reizende aus Leipzig bringen mit, daß daselbst alles sehr betrübet bergange, massen nun die Executions auf die Contribution, wo von nur 130000. Rthlr. eingegangen wären, den Anfang genommen hätten. Die jezigen daselbst grassirenden Fieberzeiten nun sehr viele Menschen ins Grab, und die große Theurung und der einschleichende Mangel erschweren die Umstände sehr stark. Vor einigen Tagen sind 20. Mann Husaren von der allierten Armee bis ins Sangerhausische gegangen, sie haben sich aber oad wieder zurück begeben. Am 14. ten wurden die zu Sondershausen sich aufhaltende Berliner Juden, welche Sa-

biquen daselbst anaelegt haben, von einem Commando der Mühlhauser Bakunz, mit ihren Effcten auf's eben. Nach geschiedener Verstillung aber des Rüstlichen Hofes bey dem Herrn General Warten von Cob. sind sie Tages darauf wieder losgezogen worden.

München, den 20. April.

Gestern wurde bey hi-sigem Hofe das Geburtsfest Ihres Hochw. Durchl. Herzogen Elements in Bayern, in größter Gala begangen, als an welchem Tage H. d. d. dieselbe das 39ste Jahr Dero Alters zur allgemeinen Freude erreicht: Deswegen auch Sr. Churfürstl. Durchl. in Begleitung der annoch sich hier aufhaltenden Königl. Pöblmisch- und Ebur. Cäsarischen Prinzen zu Ihres Hochfürstl. Durchl. Verw. 10. ten versüßten, und die zärtlichste Glückwünsche abstatteten.

Rüdenhausen, den 18. April.

Heute früh, zwischen 4. und 5. Uhr, sind allhier die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Magdalena Dorothea, vermittelte Gräfin und Frau zu Cassel ic. gebohrne Gräfin zu Hohenlohe und Oelichen, Frau zu Langenburg und Crannidfeld ic. zu allgemeiner Bedauernuß, nach einem langwüßrig, mit großer Gelassenheit ausgehaltenen schmerzhaften Krankenlager, in dem 57sten Jahr Ihres Ruhmvollen Alters, Glaubensvoll selig von dieser Welt abgeschieden.

AVERTISSEMENT.

Da von unterschiedlichen Leuten fälschlich vorgegeben wird, als wann allhier kein veritables Englisches Bleumweiß mehr zu haben wäre; als machet hiemit der Bleumweißmacher, Joh. Paulus Jenta, bey St. Jacob bekannt, daß bey ihm von den feinsten veritablen Englischem Bleumweißstücken, unter seinem gewöhnlichen Zeichen des Pijobls, zu haben sind.

ORE

II. S

Mit

Ka

allerg

Ibro
Ziest
ber
gerechte
nächster
Gebete
Stephe
Hof-Kl
die An
Norae
Anfang
genach
reitung
Tag.
befin
der ne